



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 112/2023, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Der Einspruch von A vom 22.10.2023 gegen die Nichtaufnahme in die Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter für die Redakteurssprecherwahl am 06.12.2023 wird gemäß § 33 Abs. 5 und 6 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 116/2023, als verspätet zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.10.2023 übermittelte der ORF (im Folgenden: Einspruchsgegner) der KommAustria die Liste der „für die Redakteurssprecher/innen – Wahl“ am 06.12.2023 „wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter/innen“ mit dem Hinweis, dass die Liste am 06.10.2023 von der Generaldirektion in allen Bereichen des ORF veröffentlicht worden sei.

Mit Schreiben vom 22.10.2023 erhob A (im Folgenden: die Einspruchswerberin) Einspruch „gegen die von ORF-Generaldirektor Roland Weißmann am 6. Oktober 2023 veröffentlichte Liste der zur Redaktionsprecheninnenwahl wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiterinnen“.

Die Einspruchswerberin bringt darin im Wesentlichen vor, sie arbeite mit vier weiteren Kolleginnen in der „Euro“. Ihre Kolleginnen, die die gleiche Tätigkeit wie sie verrichten, seien allesamt wahlberechtigt. Die „Euro“ entscheide täglich selbständig nach journalistischen Kriterien, welche Inhalte für die „EBU / ausländische TV-Sender“ relevant seien und schreibe in weiterer Folge in englischer Sprache „dopesheets“, das seien Texte für die ORF-Beiträge im EVN-Austausch. Die Beiträge würden auf Basis des ORF-Rohmaterials gestalten werden, welches sie selbst schneiden würde. Bei „PKs“ seien für das Ausland oft andere Aspekte von Bedeutung als für das ZIB-Publikum. Der EVN-Austausch sei die verlässliche Informationsquelle, durch die die öffentlich-rechtlichen TV-Stationen im Ausland mit Content aus Österreich versorgt werden. Aus den großen Mengen Agenturmaterial, sei es die Aufgabe des Monitorings, eine journalistische Vorauswahl zu treffen,

das Wichtige vom Unwichtigen zu trennen, den Überblick zu behalten und „die Redakteurinnen“ mit den besten und neuesten Bildern und mit den aktuellen Meldungen zu versorgen, damit eine umfassende Berichterstattung auf dem neuesten Stand geliefert werden könne. Das Ausmaß ihrer journalistischen Tätigkeit betrage 60 bis 70 Prozent der Gesamtarbeitszeit.

Mit Schreiben vom 25.10.2023 wurde der Einspruchswerberin seitens der KommAustria mitgeteilt, dass laut Angaben des Einspruchsgegners die Liste der „wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter/innen am 06.10.2023 veröffentlicht“ worden sei. Die KommAustria gehe daher derzeit davon aus, dass das Ende der Einspruchsfrist der 20.10.2023 gewesen sei und der Einspruch daher verspätet sei und somit zurückzuweisen sein werde, sollte die Stellungnahme nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Eine Stellungnahme der Einspruchswerberin langte nicht ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Einspruchs sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 06.10.2023 wurde vom Einspruchsgegner die „Liste der für die Redakteurssprecher/innen – Wahl“ am 06.12.2023 „wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter/innen“ veröffentlicht. Die Einspruchswerberin war auf dieser nicht aufgeführt, weshalb sie am 22.10.2023 Einspruch bei der KommAustria erhoben hat.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu der vom Einspruchsgegner am 06.10.2023 veröffentlichten „Liste der für die Redakteurssprecher/innen – Wahl“ am 06.12.2023 „wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter/innen“, sowie zum Umstand, dass die Einspruchswerberin auf dieser nicht aufgeführt ist, ergeben sich aus dem Einspruchsvorbringen, den Ausführungen des Einspruchsgegners hinsichtlich des Veröffentlichungsdatums und der amtswegigen Einsichtnahme in die Liste.

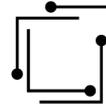
Die Feststellungen zum Datum der Einbringung des Einspruchs ergeben sich aus dem Akt, insbesondere dem Mail der Einspruchswerberin vom 22.10.2023.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Gesetzliche Grundlagen und Verfahren

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften sowie das Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-Gesetzes.

Die §§ 33 und 35 ORF-G lauten auszugsweise:



„Stellung der programmgestaltenden Mitarbeiter

Redakteurstatut

§ 33. (1) Zur Sicherstellung der im § 32 Abs. 1 für die journalistischen Mitarbeiter niedergelegten Grundsätze ist zwischen dem Österreichischen Rundfunk (einer Tochtergesellschaft) einerseits und einer nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechtes gewählten Vertretung der journalistischen Mitarbeiter andererseits ein Redakteurstatut abzuschließen. An den Verhandlungen über den Abschluss eines Redakteurstatuts sind auch zwei Vertreter der für die journalistischen Mitarbeiter zuständigen Gewerkschaft sowie zwei Vertreter des Zentralbetriebsrates, im Falle einer Tochtergesellschaft zwei Vertreter des Betriebsrates dieser Gesellschaft zu beteiligen.

(2) Ein Redakteurstatut kommt nicht zu Stande, wenn die journalistischen Mitarbeiter in einer, innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Verhandlungen durchzuführenden Abstimmung dem Verhandlungsergebnis, das unmittelbar nach Abschluss der Verhandlungen zu veröffentlichen ist, mehrheitlich die Zustimmung verweigern. Zwischen dem Abschluss der Verhandlungen und dem Wirksamwerden des Redakteurstatuts muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Hinsichtlich des Stimmrechtes bei einer Abstimmung über das Verhandlungsergebnis gilt Abs. 6.

(3) Das Redakteurstatut hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über

1. die Sicherstellung der Eigenverantwortlichkeit und der Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei der Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben;

2. den Schutz der journalistischen Mitarbeiter gegen jede Verletzung ihrer Rechte;

3. die Mitwirkung an personellen und sachlichen Entscheidungen, welche die journalistischen Mitarbeiter betreffen;

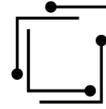
4. die Schaffung einer Schiedsinstanz zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Redakteurstatut.

(4) Durch das Redakteurstatut dürfen die Rechte der Betriebsräte, überdies durch die Schaffung der vorstehend erwähnten Schiedsinstanz eine gesetzlich vorgesehene Anrufung von Gerichten oder Verwaltungsbehörden nicht berührt werden.

(5) Die Wahrnehmung der sich aus dem Redakteurstatut ergebenden Rechte der journalistischen Mitarbeiter obliegt den Redakteurssprechern, dem Redakteursausschuss bzw. dem Redakteursrat, die nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt werden. In jedem Betriebsbereich des Österreichischen Rundfunks (Landesstudios, Hauptabteilungen) und einer Tochtergesellschaft wählt eine Versammlung aller journalistischen Mitarbeiter aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes in geheimer Wahl einen Redakteurssprecher. Umfasst der betreffende Betriebsbereich mehr als zehn journalistische Mitarbeiter, so ist für je angefangene weitere zehn journalistische Mitarbeiter ein weiterer Redakteurssprecher zu wählen.

(6) Spätestens acht Wochen vor der Wahl ist vom Generaldirektor, im Falle von Tochtergesellschaften vom Vorstand oder der Geschäftsführung eine Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter jedes Betriebsbereiches zu erstellen und zu veröffentlichen. Gegen diese Liste kann binnen zwei Wochen Einspruch erhoben werden von Personen, die behaupten, zu Unrecht in die Liste nicht aufgenommen worden zu sein, sowie von Wahlberechtigten, die behaupten, andere Personen wurden zu Unrecht in die Liste aufgenommen. Über Einsprüche entscheidet binnen weiterer vier Wochen die Regulierungsbehörde. Regulierungsbehörde

(7) ...



Regulierungsbehörde

§ 35. (1) Die Aufsicht des Bundes über den Österreichischen Rundfunk beschränkt sich auf eine Aufsicht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes, unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Rechtsaufsicht obliegt der Regulierungsbehörde. Ferner entscheidet die Regulierungsbehörde über Einsprüche gemäß § 33 Abs. 6.“

Die §§ 32 und 33 AVG lauten auszugsweise:

„Fristen

§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

(3) ...

(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.“

Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, soweit nicht Abweichendes bestimmt wird, die KommAustria. Gemäß § 35 Abs. 1 letzter Satz ORF-G entscheidet die Regulierungsbehörde über Einsprüche gemäß § 33 Abs. 6 ORF-G.

4.2 Zur Rechtzeitigkeit des Einspruchs

Die „Liste der für die Redakteurssprecher/innen – Wahl“ am 06.12.2023 „wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter/innen“ wurde vom Einspruchsgegner am 06.10.2023 veröffentlicht. Der vorliegende Einspruch ist bei der KommAustria am 22.10.2023 eingelangt.

Gemäß § 33 Abs. 6 ORF-G ist spätestens acht Wochen vor der Redakteurssprecherwahl eine Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter zu erstellen und zu veröffentlichen.

Die Redakteurssprecherwahl 2023 findet am Mittwoch, dem 06.12.2023, statt, die Liste gemäß § 33 Abs. 6 ORF-G musste daher bis spätestens Mittwoch, dem 11.10.2023, veröffentlicht werden.

§ 33 Abs. 6 ORF-G legt ausgehend vom Wahltermin fest, bis wann diese Liste spätestens zu veröffentlichen ist, dies hindert den Einspruchsgegner jedoch nicht daran, die Veröffentlichung der Liste schon früher, wie in gegenständlichem Fall, am Freitag, dem 06.10.2023, vorzunehmen. Die

gesetzliche Einspruchsfrist gemäß § 33 Abs. 6 ORF-G beginnt dann mit diesem (tatsächlichen) Tag der Veröffentlichung der Liste als fristauslösendes Ereignis.

Es handelt sich bei der zweiwöchigen Einspruchsfrist um eine gesetzlich festgelegte Frist. Gesetzliche Fristen gemäß § 33 Abs 4 AVG sind durch Gesetz vorgegeben und stehen der Verwaltungsbehörde nicht zur Disposition.

Bei der zweiwöchigen Einspruchsfrist handelt es sich um eine Frist, die nach Wochen bestimmt ist. Sie beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem das fristauslösende Ereignis, die Veröffentlichung der Liste, stattfindet. Der Beginn und der Lauf dieser Frist werden durch Samstage, Sonn- oder Feiertage nicht behindert. Eine nach Wochen bestimmte Frist endet am nach Bezeichnung gleichen Wochentag, mit dem sie begonnen hat, um 24:00 Uhr.

Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs hat demnach am Freitag, dem 06.10.2023 (fristauslösendes Ereignis), begonnen und am Freitag, dem 20.10.2023, um 24:00 Uhr geendet.

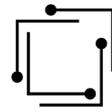
Der am 22.10.2023 einlangende Einspruch der Einspruchswerberin ist somit verspätet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 11.450/23-011“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 17. November 2023

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)